

Antrag

**der Abgeordneten Dr. Bernd Baumann, Dr. Joachim Körner, Dr. Alexander Wolf,
Prof. Dr. Jörn Kruse, Detlef Ehlebracht, Andrea Oelschlaeger, Dirk Nockemann,
Dr. Ludwig Flocken (AfD)**

Betr.: Demokratieklausele bei der Förderung von Programmen zur Extremismusprävention einführen – Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland als Voraussetzung für eine Förderung

Auf Bundesebene gab es zwischen den Jahren 2011 und 2014 eine Demokratieerklärung, die Antragsteller der Bundesförderungsprogramme „Toleranz fördern – Kompetenz stärken“, „Initiative Demokratie stärken“ und „Zusammenhalt durch Teilhabe“ unterzeichnen mussten. In dieser bekannten sich die Antragsteller zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und verpflichteten sich, eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit zu leisten. Sie verpflichteten sich, keine Personen oder Organisationen mit der inhaltlichen Mitwirkung an der Durchführung des jeweiligen Projekts zu beauftragen, von denen ihnen bekannt war oder bei denen sie damit rechneten, dass diese sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung betätigten beziehungsweise diese in Frage stellten.

Eine vergleichbare Regelung gab es auch im Freistaat Sachsen. Beide Regelungen sind mittlerweile vom Bundes- beziehungsweise Landesgesetzgeber zurückgenommen worden. Dies jeweils nach einer Regierungsbeteiligung der SPD.

Mit einer solchen Demokratie- oder Extremismusklausel soll erreicht werden, dass keine extremistischen Organisationen vom Senat finanziell unterstützt werden. Extremismus soll nicht mit Extremisten bekämpft werden, wie die ehemalige Bundesministerin Kristina Schröder es formulierte. Kritisiert worden waren in der Vergangenheit die bestehenden Klauseln unter anderem mit dem Argument, dass Initiativen gegen rechts per se unter Extremismusverdacht gestellt würden. Dies ist aber nicht der Fall. Nicht nur diejenigen, die im Verdacht stehen, linksextremistische Ziele zu verfolgen, sollen die Demokratieerklärung unterzeichnen, sondern alle, die staatliche Fördergelder zum Zwecke der Bekämpfung von Extremismus beantragen, unabhängig davon, gegen welche Art von Extremismus sich das Engagement richtet. Es soll gewährleistet werden, dass diejenigen, die staatlich unterstützt werden, nicht mit eben diesen Mitteln ein Wirken finanzieren, das sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und damit gegen das Fundament des Staates richtet.

Dass eine solches Bekenntnis zum Grundgesetz notwendig und sinnvoll ist, zeigen unter anderem auch zahlreiche „Initiativen gegen rechts“ sowie Vereine und Organisationen, die solche Initiativen tragen und von den Verfassungsschutzbehörden überwacht werden. Dies ist auch im Regelungsbereich der Freien und Hansestadt Hamburg der Fall. So erhielt in der Vergangenheit unter anderem die „Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten e.V. (VVN-BdA)“ Förderungen für Projekte gegen Rechtsextremismus, obgleich das Landesamt für Verfassungsschutz berichtete, dass bei dieser Organisation „Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung“ vorlägen. Eine Förderung solcher Organisationen stellt gleichsam den Versuch dar, den Teufel mit dem Beelzebub auszutreiben.

Ebenfalls hat es Fälle gegeben, in denen Vereinigungen finanziell gefördert worden sind, die selbst nicht Beobachtungsobjekte des Verfassungsschutzes waren, die allerdings im Zuge des geförderten Projektes mit vom Verfassungsschutz überwachten Organisationen kooperiert haben, wodurch diese indirekt gefördert wurden. Als Beispiel sei hier die Förderung des Vereins „Psychosoziale Arbeit mit Verfolgten e.V.“ genannt, der zum Zwecke der Durchführung des Ohlsdorfer Friedensfestes 2015 eine Zuwendung in Höhe von 4.900 Euro erhalten hat. Mitgewirkt an der Ausrichtung dieses Festes hat unter anderem die Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten e.V. (VVN-BdA), die auf diese Weise ebenfalls von der Förderung profitiert hat. Ebenfalls hat die Willi-Bredel-Gesellschaft Geschichtswerkstatt e.V. mitgewirkt, die selbst kein Beobachtungsobjekt ist, aber mit der DKP zusammenarbeitet, die wiederum durch den Verfassungsschutz überwacht wird. Auch hier ist eine Quersubventionierung zu vermuten.

Zumindest wurde verfassungsfeindlichen Organisationen durch die öffentliche Förderung des Ohlsdorfer Friedensfestes eine Bühne geboten, ihre Ansichten und Vorstellungen einem Publikum mitzuteilen, das diese nicht erreicht hätten, wenn sie nicht im Schlepptau von öffentlich geförderten Veranstaltungen hätten auftreten können.

Tatsächlich sind die vormals bestehenden Demokratieklauseln vor allem von linksgerichteten Initiativen kritisiert worden, was daran liegt, dass im zivilgesellschaftlichen Bereich die Anzahl von Initiativen gegen Rechtsextremismus wesentlich höher ist als die gegen Linksextremismus. Nichtsdestotrotz, ist es nicht Ziel einer solchen Demokratieerklärung, bestimmte Initiativen von Fördermöglichkeiten auszuschließen. Lediglich ein Bekenntnis, dass die Mittel sich nicht gegen den Förderer selbst richten, soll abgegeben werden.

Mit der Demokratieklausele des Bundes hatte sich der Verfassungsrechtler Battis in einem Gutachten vom 29.11.2010 auseinandergesetzt, in dem er den ersten Satz der Klausel, dessen Einführung Anliegen des Antrags ist, als rechtlich unbedenklich bezeichnete. Es sei legitimes Ziel, dass nur Projektträger eine staatliche Förderung erhalten sollten, die sich für Demokratie im Sinne des Grundgesetzes einsetzen. Hierzu sei die Selbstverpflichtung im Sinne der Demokratieklausele geeignet, erforderlich und angemessen. Rechtlich bedenklich waren laut diesem Gutachten der zweite und der dritte Satz der Klausel, weil sie einen Leistungsempfänger zu einer praktisch kaum durchführbaren Kontrolle Dritter verpflichteten. Die Bestimmungen verstießen laut dem Gutachten gegen den Bestimmtheitsgrundsatz und waren unverhältnismäßig. In diesem Sinne entschied auch das Verwaltungsgericht Dresden in seinem Urteil vom 25.04.2012. In der Folge wurde die Klausel am 14.09.2012 in der Weise geändert, dass die beanstandeten Bestimmungen des zweiten und des dritten Satzes verändert wurden.

Im Sinne der geschilderten Kritik sind die vormals bestehenden Klauseln im Bund und im Freistaat Sachsen auch nicht aus rechtlichen, sondern aus politischen Gründen abgeschafft worden.

Es kann für Organisationen, die sich gegen Extremismus engagieren, nicht zu viel verlangt sein, sich zum Grundgesetz zu bekennen. Dies ist – wie in dem genannten Urteil zutreffend festgestellt – auch nicht mit einem Aufwand verbunden, der ein – grundsätzlich begrüßenswertes – Engagement, wenn es sich auf dem Boden des Grundgesetzes bewegt, beeinträchtigen oder ausbremsen könnte.

Beweggrund dafür, ein solches Bekenntnis abzulehnen, kann nur darin liegen, die eigene antidemokratische Einstellung unter dem Deckmantel des Kampfes gegen Extremismus verbergen zu wollen. Auf diese Weise versuchen Organisationen, die dem radikalen und extremistischen Umfeld angehören, in die Mitte der Gesellschaft vorzurücken und staatliche Gelder zu vereinnahmen, die wesentlich auch zur Verbreitung der eigenen extremistischen Ideologie eingesetzt werden.

Es soll daher eine Demokratieklausele eingeführt werden, deren Unterzeichnung von Vereinen, Organisationen und Initiativen verlangt wird, die Fördermittel im Kampf gegen Extremismus beantragen. Die Unterzeichnung dieser Klausel soll Voraussetzung für die Freigabe von Fördermitteln sein.

Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, eine Demokratieklausel entsprechend der bis 2014 im Bund bestehenden Demokratieklausel als Förderungsvoraussetzung für die Mittelvergabe im Engagement gegen Extremismus einzuführen. Angelehnt an die bis 2014 im Bund bestehende Klausel, sollte diese wie folgt lauten:

„Hiermit bestätigen wir, dass wir uns zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen und eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit gewährleisten.“

Wir werden keine Personen oder Organisationen mit der inhaltlichen Mitwirkung an der Durchführung des Projekts beauftragen, von denen uns bekannt ist oder bei denen wir damit rechnen, dass sie sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung betätigen.“